

HINWEISE ZUR UKRAINE

1.) Einreise

1a) Ukrainische Staatsbürger können mit einem biometrischen Reisepass **visumsfrei** ins Schengengebiet und damit nach Deutschland einreisen und sich hier 90 Tage als Besucher aufhalten. Nach Ablauf der 90 Tage kann eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren **Aufenthalt von 90 Tagen, erteilt werden**, soweit keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthG genannten Tätigkeiten ausgeübt wird, vgl. § 40 Nr. 2 AufenthV.

Die Einreise zu Besuchszwecken setzt voraus, dass genügend Mittel mitgeführt oder zur Verfügung stehen, um den Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung abzudecken. Bestehen in Ermangelung derselben Zweifel an dem Besuchszweck, ist eine Einreiseverweigerung bzw. Ausreiseaufforderung denkbar.

1b) Ukrainischen Staatsangehörigen, die mit einem Visum eingereist sind, das nun ausläuft, kann ebenfalls ein Titel gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG für einen weiteren Besuchsaufenthalt von 90 Tagen erteilt werden. Gleiches gilt, wenn eine befristete Aufenthaltserlaubnis abläuft.

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RA Wächtler: Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied des bay. Verfassungsgericht

RAin Gaugel: Fachwältin für Familienrecht

RAin Camerer: Fachwältin für Migrationsrecht

RAin Frölich: Fachwältin für Migrationsrecht

RA Breuer: Fachanwalt für Strafrecht

RAin Huth: Fachwältin für Erbrecht

Stadtparkasse München

Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00

IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16

BIC SSKMDEMM

USt-ID: DE 130751887

1c) Ukrainischen Staatsangehörigen ist es derzeit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ein Visumverfahren nachzuholen. Deshalb haben die Ausländerbehörden vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG auszugehen. Die Aufenthaltserlaubnis ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass das Visumsverfahren nachzuholen ist.

2.) Aufnahme im eigenen Haushalt

Kirchengemeinden und engagierte Einzelne überlegen derzeit, geflüchteten Menschen aus der Ukraine eine Heimstatt anzubieten. Die komplizierte deutsche Rechtslage zwingt zu Differenzierungen.

2a) Soll dies nur für kurze Zeit erfolgen (maximal die 90 plus 90 Tage gem. 1a) kann das relativ unbürokratisch erfolgen.

Wenn, wie geplant, Essen und Unterkunft gestellt werden und keine öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, ist dies ein klassischer Besuchsaufenthalt, der keiner weiteren Erlaubnis (als ggf. der Verlängerung um 90 Tage) bedarf.

Werden in dieser Zeit Leistungen dennoch begehrt, ist die Rechtslage nicht eindeutig. Sozialhilfe (SGB 12) wird wohl gem. § 23 Abs.3 S.1 Nr.3 SGB 12 verweigert werden, ebenso aber auch AsylbLG, wobei als Argument das Leistungsversprechen der Helfer herangezogen werden wird und ohnedies fraglich ist, ob das AsylbLG hier einschlägig ist. Hilfe zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ist aber sowohl gem. § 23 Abs.3 S.5 Nr.3 SGB 12, als auch § 4 Abs.1 AsylbLG möglich.

2b) Mit der Stellung eines Asylantrags hat der/die AsylantragstellerIn sich unverzüglich an die zuständige Aufnahmeeinrichtung zu begeben (§§ 18,19 AsylG). Dies gilt auch, wenn bereits enge Familienangehörige im Bundesgebiet leben. Eine spätere Rückverteilung/Gestattung der privaten Wohnsitznahme am ersten Wohnort ist uU. möglich.

2c) Es wird überlegt, Personengruppen gem. §§ 22 ff AufenthG ins Bundesgebiet zu übernehmen. Ob dies umgesetzt wird und dann eine dezentrale Unterbringung möglich sein wird, ist derzeit völlig offen.

2d) Die Aufnahme von Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung sind, wird in der Regel möglich sein. Allerdings ist darauf zu achten, ob nicht eine entgegenstehende Wohnsitzauflage besteht. Ist dies der Fall, muss erst diese beseitigt werden (Antrag bei der bislang zuständigen Ausländerbehörde).

2e) Menschen, die nach 2a) vorübergehend aufgenommen wurden, müssen bei Ablauf der 90 (oder 180) Tage überlegen, ob sie ins Asylverfahren gehen oder sich um eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung bemühen. Derzeit können die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens nicht abschließend eingeschätzt werden; auch ist offen, inwieweit generell Duldungen erteilt werden.

Wird kein Asylantrag gestellt, muss vor Ablauf der 90 oder 180 Tage eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung beim Ausländeramt beantragt werden. Zumindest letztere ist nach derzeitiger Lage zu erteilen. Dann können auch öffentliche Leistungen (AsylbLG) in Anspruch genommen werden.

Eine Einzelfallberatung ist in diesen Fällen ratsam.

3.) Asyl

Asylanträge dürften künftig deutlich bessere Erfolgschancen haben als bislang. Jedenfalls dürfte die Gewährung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG oder humanitären Schutzes gem. § 60 Abs.5 ,7 AufenthG in vielen Fällen in Betracht kommen. Die Stellung eines Asylantrages ist daher ernsthaft zu erwägen. Ob das BAMF der Forderung, Asylanträgen aus der Ukraine Priorität einzuräumen und sie im Schnellverfahren zu entscheiden, Folge leisten wird, ist derzeit offen.

3a) Dublin-Verfahren

Einem Großteil der Schutzsuchenden in Deutschland dürfte erst einmal die Dublin III-VO im Wege stehen. Ob die europäischen Staaten eine Verteilung der zunächst in den Nachbarstaaten ankommenden Flüchtlinge vereinbaren und wie dann der Verteilschlüssel gestaltet wird, ist derzeit offen. Gleiches gilt für die Frage, ob Deutschland bereit ist, vom Selbsteintrittsrecht großzügig Gebrauch zu machen.

3b) Folgeanträge

Die neue Lage in der Ukraine rechtfertigt die Stellung eines Folgeantrags durch eine Person, deren Erstantrag bereits rechtskräftig abgelehnt ist. Dieser ist beachtlich.

Es gibt jedoch Fallkonstellationen, bei denen ein Folgeantrag sich als ungünstig erweisen kann (zB. bald mögliche Beschäftigungsduldung; sh. hierzu Rundschreiben zum EuGH-Urteil vom 10.6.2021). Eine Einzelfallberatung ist erforderlich.

3c) laufende Gerichtsverfahren

Bei anhängigen **Klageverfahren** ist zu erwägen, ob nach Rücksprache mit dem Gericht (über dessen Lageeinschätzung) zur Beschleunigung ggf. auf mündliche Verhandlung verzichtet wird oder die Klage teilweise

begrenzt wird (zB. auf subsidiären Schutz). Da diesbezügliche Erklärungen verbindlich sind und nicht später wieder zurückgenommen werden können, ist eine Einzelfallberatung zu empfehlen.

Bei noch anhängigen **Eilverfahren** (Verfahren nach vorangegangenen Ablehnungen als offensichtlich-unbegründet oder unzulässig) sollte unter Hinweis auf die aktuelle Lage um baldige Entscheidung gebeten werden. Wurde ein **Eilantrag bereits abgelehnt** (ist aber der/die Betr. noch hier) ist ein Antrag auf Abänderung der Entscheidung gem. § 80 Abs.7 VwGO zu empfehlen. UU ist auch ein Antrag nach § 123 VwGO nötig – hier sollte Rechtsrat eingeholt werden.

4.) Abschiebungen

Abschiebungen finden derzeit nicht statt – sie wären eine Verletzung der Menschenwürde. Aus diesem Grund ist auch Abschiebungshaft unzulässig.

5.) Familiennachzug

Visa zum Familiennachzug werden derzeit nicht bearbeitet/erteilt. Bereits eingeleitete Verfahren ruhen.

Personen, die als Geflüchtete bereits hier sind, können das Nachzugserfahren (ohne Nachholung des Visumsverfahrens, sh.1c) hier fortführen. Soweit Ermessenentscheidungen zu treffen sind bzw. Härtefallgesichtspunkte für die Entscheidung wichtig sind, ist das Ermessen/der Beurteilungsspielraum zugunsten der Betr. reduziert.

Hubert Heinhold
München, den 26.2.2022